

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum
(Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO)
vom 9. März 2012
in der Fassung der
Fünften ordnungsbehördlichen Änderungsverordnung
zur Bochumer Sicherheitsverordnung vom
19. September 2023**

Aufgrund der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Stadt Bochum als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am

1. März. 2012,

10. April 2014,

15. September 2016,

16. November 2017,

11. Juli 2019 und am

24. August 2023

für das Gebiet der Stadt Bochum:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Verhaltenspflichten

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 4 Verunreinigungen

§ 5 Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen

§ 6 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 7 Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

§ 8 Hausnummern

§ 9 Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden

- § 10 Gefährliche Gegenstände
- § 11 Transport und Verarbeitung übelriechender Stoffe und Flüssigkeiten
- § 12 Asphalt- und Bitumenkocher
- § 13 Verunstaltungen und Werbung
- § 14 Lagern, Campieren und Nächtigen
- § 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen
- § 16 Fußballspiele
- § 17 Gewässer
- § 18 Kraftfahrzeuge
- § 19 Sonderbestimmungen für Grünanlagen
- § 20 Tierhaltung
- § 21 Hunde
- § 22 Schädnerbekämpfung
- § 23 Kampfmittelbeseitigung

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

- § 24 Ausnahmen
- § 25 Straf- und Bußgeldbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage 1 – Lageplan zu § 2 Abs. 2 (Freizeitzentrum Metropole Ruhr GmbH)

[Anmerkung: Angaben nach § 22 bis einschließlich Anlage 1 wurden geändert durch die fünfte Änderungsverordnung vom 19. September 2023.]

Anlage 2 – Lageplan zu § 16 (rewirpowerSTADION)

Anlage 3 – Lageplan zu § 16 (Lohrheidestadion)

Anlage 4 – Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Stadtspark)

Anlage 5 – Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Stadtgarten Wattenscheid)

Anlage 6 – Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Westpark)

Anlage 7 – Lageplan zu § 19 Abs. 5 (Ümminger See)

I. Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bochum.

(2) Spezielle und höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Geh-, Rad-, Wander- und Uferwege, Promenaden und sonstige Wege, Plätze, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün, Böschungen, Stützmauern, Brücken, Unterführungen, Passagen, Treppen und Rampen sowie Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe.

Zu den Straßen zählen auch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der Anlieger dienen.

Zu den Flächen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe gehören insbesondere die Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine etwaige Widmung alle der Allgemeinheit zugänglichen bzw. der öffentlichen Benutzung dienenden

1. Grünflächen
2. Friedhöfe
3. Kinderspielplätze
4. Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, städtischen Gärten, Kleingärten mit Ausnahme der Einzelgärten, sowie Gewässer einschließlich deren Ufer und Böschungen
5. Stadtbahn-Bahnhöfe einschließlich der Zu- und Abgänge
6. Ruhebänke, Wetterschutz- und Toiletteneinrichtungen, Einrichtungen der Post und Telekommunikation sowie der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Bau- und sonstige Denkmäler, Kunstgegenstände, Brunnenanlagen, Pflanzkübel, Beeteinfassungen, Hochbeete, Baumscheiben, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

Die Flächen der Freizeitzentrum Metropole Ruhr GmbH sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung. Diese Flächen sind in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, markiert dargestellt.

[Anmerkung: § 2 Absatz 2 Satz 2 wurde geändert durch die fünfte Änderungsverordnung vom 19. September 2023.]

(3) Grundstücke im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen und privaten Grundflächen, die im Gemeindekataster erfasst sind.

II. Verhaltenspflichten

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gestört werden.

Verboten ist insbesondere

1. das Stören Dritter (z. B. durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Spritzen, Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen), insbesondere in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
2. das Lagern von Personengruppen, wenn und soweit dabei Passanten von der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs ausgeschlossen werden
3. Bänke, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 stehen, anderweitig als nur zum Sitzen zu benutzen oder die Sitzflächen zu betreten
4. lichttechnische Einrichtungen zu besteigen oder als Sitzgelegenheit zu benutzen
5. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen
6. das aggressive Betteln sowie das Betteln unter Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen sowie das Betteln von Kindern oder Jugendlichen.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist das Betteln insbesondere dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person anfasst, festhält, bedrängend verfolgt, hartnäckig anspricht, Tiere als Druckmittel einsetzt oder sich die bettelnde Person der angebettelten Person in den Weg stellt, legt oder setzt.

(2) In Stadtbahn-Bahnhöfen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 haben sich Benutzer oder sonstige Personen so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Der Aufenthalt von Personen, welche die Anlagen ohne Fahrabsicht länger als 30 Minuten nutzen, ist untersagt.

Verboten ist insbesondere

1. das Benutzen der Stadtbahn-Bahnhöfe als Ruhe-, Spiel- oder Lagerplatz

2. das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie jede Werbung außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen
3. das unbefugte oder missbräuchliche Betätigen oder Benutzen von Rolltreppen und Nothalteeinrichtungen von Rolltreppen, Fernsprechern, Verkaufsautomaten, Entwertern, Beleuchtungsanlagen, Lautsprechern, Feuerlöscheinrichtungen und sonstigen Betriebseinrichtungen
4. jede Beschädigung oder Verunreinigung der Stadtbahn-Bahnhöfe
5. das Anbringen oder Verteilen von Plakaten, Handzetteln, Ansichtskarten oder sonstigen Druckwerken aller Art
6. das Befahren der Stadtbahn-Bahnhöfe mit Fahrzeugen jeglicher Art, u. a. mit Fahrrädern, Rollschuhen oder ähnlichen Geräten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen (z. B. Rollatoren).

(3) Sollten in Kälteperioden entgegen Absatz 2 Sätze 2 und 3 Nr. 1 Teile der Betriebsanlagen ausnahmsweise zur Nächtigung für obdachlose Personen (Nutzer) freigegeben werden (Winterschutzbereich), bleiben die Pflichten der Nutzer nach Absatz 2 unberührt. Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln ist verboten.

(4) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen - auch durch Tiere - nicht verunreinigt werden.

(2) Wer eine der im vorstehenden Absatz 1 verbotene Handlung begeht oder als Auftraggeber, Geschäftsherr, Tierhalter oder Tieraufseher geschehen lässt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Andernfalls können die Stadt Bochum oder die Polizei die Verunreinigung kostenpflichtig beseitigen oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beseitigen lassen.

§ 5 Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen

(1) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft (z. B. Imbissbuden, -stände, Kioske, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Bäckereien und Supermärkte), muss ausreichende Abfallkapazitäten aufstellen. Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - zu entleeren. Darüber hinaus ist der oder die Gewerbetreibende verpflichtet, täglich - spätestens 30 Minuten nach Geschäftsschluss - auf den Gehwegen in einem Umkreis von 20 m um die Verkaufsstelle Abfälle der von ihm oder ihr verkauften Waren zu beseitigen.

(2) Bei Altmaterialsammlungen sind natürliche oder juristische Personen (Sammlungsträger) verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen in dem genannten Gebiet einzusammeln. Zum Abholen vorgesehene Sammelgut ist so auf dem Gehweg bzw. am Fahrbahnrand aufzustellen, dass ein Verstreuen oder ein Umherfliegen der Sachen ausgeschlossen ist.

§ 6 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist verboten,

1. auf oder von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen oder zu versetzen
2. Kappen für Hydranten, Schieber und sonstige Armaturen, Schaltschränke, Zufahrten zu Transformatoren- und Reglerstationen, Gräben, Rinnen und Sinkkästen sowie die der Entwässerung dienenden baulichen Anlagen zu verdecken, zu verstopfen, unzugänglich zu machen oder zu verunreinigen
3. beim befugten Abstellen, Lagern oder Ablagern von Materialien, insbesondere Bauschutt, Bodenaushub oder Straßenaufbruchmaterial, auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 befindliche Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Kontrollschächte zu verdecken oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen
4. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rillen/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z. B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen.

§ 7 Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Wegweiser, Schilder für die Straßenbezeichnung, für den Hinweis auf Gas, Wasser-, Fernwärme-, Kommunikations- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungs- und Hochwasserschutzanlagen oder auf andere öffentliche Anlagen
2. Wandhaken für die Überspannung der Straßenbeleuchtung, der Straßenbahn- und Busleitung und deren Bedienungs- und Zuführungsteile
3. Rufsäulen und deren Zuleitungen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

(4) Muss aus zwingenden Gründen eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 2 vorübergehend beseitigt werden, so ist vorher die Genehmigung der Stadt Bochum einzuholen. Diese bestimmt Art und Platz der vorübergehenden anderweitigen Anbringung und lässt die hierzu erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Antragstellers ausführen.

§ 8 Hausnummern

(1) Jedes bebaute Grundstück muss mit der dafür festgesetzten Hausnummer versehen sein. Verantwortlich sind die in § 7 Absatz 1 genannten Personen.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben oder über dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist grundsätzlich an jedem Eingang eine Hausnummer anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m über dem Gehweg angebracht sein. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stets, auch bei Dunkelheit, sichtbar und gut lesbar sein. Als Hausnummern sind arabische Ziffern von mindestens 8,5 cm Höhe und 1,5 cm Breite zu verwenden. Die Farbe der Ziffern und die Farbe des Untergrundes müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.

(4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie, so ist die Hausnummer rechts am Straßenrand (Grundstückszugang) anzubringen, wenn sie an dem Gebäude von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen ist; das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser. Auf rückwärtige Gebäude, die durch einen gemeinsamen Zufahrtsweg erschlossen werden, ist durch ein Hinweisschild im Bereich der Einmündung des Weges zur öffentlichen Straßenfläche hinzuweisen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Ist ein Hauseingang nicht zur Straße hin gelegen, so muss die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Ecke angebracht sein, die dem Hauseingang am nächsten liegt. Darüber hinaus ist eine weitere Hausnummer unmittelbar neben jedem Hauseingang anzubringen.

(6) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot so durchzustreichen oder auf andere Art und Weise ungültig zu machen, dass sie dennoch leicht lesbar bleibt.

§ 9 Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden

(1) Wegeaufbrüche in und die vollständige oder teilweise Sperrung von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Bochum begonnen und ausgeführt werden, soweit nicht ein Notstand vorliegt. Im letzten Fall ist die Stadt Bochum unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Durch Wegeaufbrüche und Arbeiten an Grundstücken oder Gebäuden darf die Öffentlichkeit nicht gefährdet werden. Die Gefahrenstellen müssen gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) abgesichert werden. Hierfür sind ausschließlich Materialien zu verwenden, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zugelassen sind. An Gefahrenstellen sind gut sichtbare Warnschilder oder -zeichen anzubringen. Bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen sind die Warnschilder, Warnzeichen und Sperren zu beleuchten.

(3) Wenn bei Arbeiten an Gebäuden und in sonstigen Fällen Gegenstände im Bereich von Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 herabfallen können, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.

(4) Frisch gestrichene Gegenstände an oder auf Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht sein.

(5) Vorschriften über sonstige nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 10 Gefährliche Gegenstände

(1) Es ist verboten, Gegenstände an oder vor den Häusern und sonstigen Gebäuden anzubringen, wenn

1. dadurch die Verkehrsteilnehmer behindert oder verletzt werden können
2. sie mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen können.

(2) Stacheldraht oder sonstige gefährliche Einrichtungen sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Passanten nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.

(3) Die Nutzung von Laserpointern, Licht emittierenden Strahlungsquellen mit einer Leistung über 25 Mikrowatt (μW) ist untersagt. Die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten ist außerhalb von hierfür vorgesehenen Sport- oder Spielstätten untersagt, wenn deren Benutzung Dritte gefährden können.

§ 11 Transport und Verarbeitung übelriechender Stoffe und Flüssigkeiten

Der Transport von übelriechenden Stoffen und Flüssigkeiten (z. B. Gülle) darf nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. vorgenommen werden. Auf Grundstücken im geschlossenen, bebauten Gemeindegebiet dürfen diese Behältnisse nur dann entleert werden, wenn die Dungstoffe unverzüglich untergepflügt oder untergegraben werden.

§ 12 Asphalt- und Bitumenkocher

(1) Asphalt- und Bitumenkochgeräte sind so aufzustellen und zu benutzen, dass Personen nicht beschmutzt oder verletzt und Gegenstände nicht beschädigt werden können.

(2) Bei der Benutzung der Kochgeräte sind unter die Feuerräume Eisenbleche mit einer 10 cm hohen Sandlage zum Schutz der Oberflächenbefestigung zu legen.

(3) Es ist nur Brennstoff zu verwenden, der eine geringe Rauchentwicklung und Luftverschmutzung verursacht.

(4) Das Aufstellen von geheizten Kochgeräten unter Bäumen ist untersagt. In der Nähe von Bäumen dürfen sie nur dann aufgestellt werden, wenn dabei Äste oder Blätter nicht durch Feuer, Abgase oder Rauch beschädigt werden.

§ 13 Verunstaltungen und Werbung

Es ist verboten,

1. ohne Erlaubnis auf bzw. an Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Plakate, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise, Geschäftsempfehlungen oder sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder abzuwerfen
2. zugelassene Werbeflächen unbefugt durch Überkleben, Übermalen, Übersprühen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu überdecken
3. Verkehrsflächen oder Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 sowie private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese von der Straße aus einsehbar sind, unbefugt zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten
4. in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Werbefahrzeuge, Werbeträger oder optische Bildwerfer (z. B. Videoprojektor, Digitalprojektor) aufzustellen, anzubringen oder zu benutzen sowie auf Verkehrsflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 an besonders gefährlichen Stellen (insbesondere in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit Fußgängerquerungen und stark frequentierten Kreuzungsbereichen) Werbeanlagen aufzustellen oder anzubringen, die in einem besonderen Maße geeignet sind, Teilnehmer im Straßenverkehr abzulenken (insbesondere Wechselwerbeanlagen und optische Bildwerfer)
5. in Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten
6. an Bäumen auf Verkehrsflächen und in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 Plakate anzubringen; die Erteilung einer Erlaubnis nach Nr. 1 ist insoweit ausgeschlossen.

Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 1 ist die Verteilung von Druckerzeugnissen politischen Inhalts durch politische Parteien, Wählergruppen und bei Demonstrationen.

[Anmerkung: § 13 Satz 1 wurde nach Nr. 5 die Nr. 6 durch die Änderungsverordnung vom 26. Februar 2018 eingefügt.]

§ 14 Lagern, Campieren und Nächtigen

Das Lagern, Campieren und das Nächtigen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 ist verboten, sofern dies nicht auf hierfür besonders freigegebenen Flächen erfolgt.

§ 15 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen

(1) Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahren, soweit nicht durch Ausschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen auf Kinderspielplätzen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 deren Alter das für die jeweilige Anlage angegebene überschreitet, ist verboten, es sei denn, sie beaufsichtigen dort spielende Kinder.

(2) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Der Aufenthalt auf Pausenhofflächen ist bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, erlaubt. Individuelle Öffnungszeiten gehen vor.

(3) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skate- und Pausenhofflächen nicht gestattet.

(4) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skateflächen und Pausenhofflächen, die in der unterrichtsfreien Zeit zum Spielen freigegeben sind, verboten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen.

(5) Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie Skateflächen ist darüber hinaus das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen verboten.

(6) Skateflächen dürfen nur mit entsprechender Schutzkleidung benutzt werden.

§ 16 Fußballspiele

In der Zeit von drei Stunden vor dem Fußballspiel bis eine Stunde nach dem Fußballspiel in den Stadien Bochum (Stadion an der Castroper Str. 145, 44791 Bochum, ehemals Ruhrstadion) oder Bochum-Wattenscheid (Lohrheidestadion) ist es verboten, Getränke in Glasflaschen oder in Gläsern zu verkaufen, zu überlassen oder mitzuführen.

[Anmerkung: § 16 wurde geändert durch die Änderungsverordnung vom 15. September 2016.]

Die vorbenannten Verbote gelten für folgende Bereiche:

a) Straßenzüge Stadion an der Castroper Str. 145, 44791 Bochum, ehemals Ruhrstadion Bochum

[Anmerkung: § 16 a) wurde geändert durch die Änderungsverordnung vom 15. September 2016.]

- Am Stadion
- Arndtstraße
- Bleichstraße
- Blumenstraße zw.
Rheinische Straße
u. Harpener Straße
- Bongardstraße zw.
Große Beckstraße bis
Massenbergstraße
- Castroper Straße zw.
Schwanenmarkt u.
Karl- Lange-Straße
- Flurstraße
- Gersteinring zw.
Castroper Straße und
Max-Greve- Straße
- Große Beckstraße
- Hellweg zw. Huestraße
u. Massenbergstraße
- Huestraße zw. Hellweg
u. Kurt-Schumacher-
Platz
- Klinikstraße zw.
Castroper Straße u.
Küppersstraße
- Küppersstraße
- Kurt-Schumacher-Platz
- Massenbergstraße
- Max-Greve-Straße
- Nordring zw. Bergstraße
u. Castroper Straße
- Ostring
- Quellenweg
- Rheinische Straße
- Scharnhorst-straße
zw. Arndtstraße u.
Ostring
- Schwanenmarkt
- Stadionring
- Theodor-Heuss-Platz
- Untere Marktstraße
- Weilenbrink

b) Straßenzüge Lohrheidestadion Bochum-Wattenscheid

- Am Wiesenpfad
- Gelsenkirchener Straße zw. Lohrheidestraße u. Stadtgrenze Gelsenkirchen
- Hochacker
- Hochweide
- Hollandstraße
- Langes Hof
- Lohrheidestraße
- Ückendorfer Straße zw. Hollandstraße u. Lohrheidestraße

Die genannten Bereiche sind in den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, markiert dargestellt.

**§ 17
Gewässer**

(1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern ist außerhalb der dafür freigegebenen Stellen verboten.

(2) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen erst betreten werden, wenn sie vom Verfügungsberechtigten hierfür freigegeben sind.

**§ 18
Kraftfahrzeuge**

(1) Kraftfahrzeuge dürfen auf jeglichen Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 nicht repariert werden, sofern diese hierzu nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen gelten für Not- und Bagatellreparaturen.

(2) Das Waschen von Fahrzeugoberflächen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 ist nur mit klarem Wasser gestattet. Der Einsatz von Hochdruckreinigungsgeräten ist nicht zulässig.

(3) Es ist verboten, Motor- oder Unterbodenwäschen oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere Wasser gefährdende Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, an Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen, Geräten oder Maschinen vorzunehmen.

**§ 19
Sonderbestimmungen für Grünanlagen**

(1) Es ist nicht gestattet, die Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Kinderfahrzeuge, Krankenfahrstühle und Gehhilfen (z. B. Rollatoren).

(2) Ferner ist es in Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet,

1. Krafträder zu schieben
2. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Wege zu reiten
3. außerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen
4. auf Wegen, Spiel- und Liegewiesen oder Kinderspielplätzen Spiele oder Tätigkeiten auszuführen, durch die andere Personen behindert, gestört oder gefährdet werden können
5. zu übernachten
6. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen oder zu beschädigen
7. die als Ausnahmen gemäß Absatz 3 gekennzeichneten Flächen zu betreten.

(3) Das Betreten der Rasenflächen ist grundsätzlich erlaubt, Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

(4) Das Grillen ist in Grünanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 erlaubt, sofern

1. es sich dabei nicht um eine der in Absatz 5 aufgeführten Grünanlagen handelt und
2. beachtet wird, dass
 - a) ein handelsübliches Standgrillgerät verwendet wird, das einen ausreichenden Abstand zwischen Glut und Grasnarbe gewährleistet
 - b) trockene, naturbelassene Holzbrennstoffe wie Holzkohle, Grillbriketts oder Scheitholz benutzt werden
 - c) andere Personen nicht durch Flugasche, Rauch und Geruch gefährdet oder gestört werden
 - d) die Grünflächen nicht beschädigt werden
 - e) der Abstand zur Wohnbebauung mindestens 50 Meter und der zu Bäumen und Sträuchern mindestens 20 Meter beträgt
 - f) das Grillgerät nur entzündet und unterhalten wird, wenn es unter ständiger Beaufsichtigung volljähriger Personen steht
 - g) Grillgeräte erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut restlos gelöscht sind
 - h) der Abfall wieder mitgenommen bzw. ordnungsmäßig entsorgt wird.

(5) Das Grillen ist abweichend von Absatz 4 in den nachfolgend aufgeführten Grünanlagen nicht erlaubt

- Stadtpark
- Stadtgarten Wattenscheid
- Westpark, außer auf der im Lageplan als Grillbereich markierten Fläche
- Ümminger See, außer auf den beiden gepflasterten Flächen auf der im Lageplan als Grillbereich markierten Fläche

Die vorgenannten Grünanlagen, in denen das Grillen grundsätzlich verboten ist, sind in den beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, markiert dargestellt.

[Anmerkung: § 19 Abs. 5 wurde durch die Änderungssatzung vom 15. Juli 2019 geändert.]

§ 20 Tierhaltung

(1) Jeder, der Tiere hält, führt oder beaufsichtigt, hat sicherzustellen, dass sich diese nicht auf Kinderspielflächen, Spiel- und Sportflächen sowie Pausenhofflächen aufhalten.

(2) Verwilderte Haustiere (z. B. Tauben, Enten, Gänse, Katzen), Wildtauben, Wild- und Wassergeflügel (z.B. Schwäne, Blesshühner) dürfen im Gebiet der Stadt Bochum nicht gefüttert werden. Des Weiteren ist das Füttern von Fischen an, in bzw. auf öffentlich zugänglichen stehenden Gewässern, wie z.B. an Weihern, Teichen oder Seen, verboten. Das Verbot aus den Sätzen 1 und 2 erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben nicht erreicht werden kann. Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Stadt Bochum veranlasste Maßnahmen (z. B. Auslegen von Ködern) oder von ihr vorher genehmigte Ausnahmen. Das Fütterungsverbot gilt nicht in langen Frost- und Schneeperioden.

(3) Die Haltung gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art (z. B. Raubkatzen, Schlangen, Reptilien u. ä.) ist dem Ordnungsamt der Stadt Bochum unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 Hunde

(1) Unbeschadet der Regelungen des Landeshundegesetzes ist es verboten, Hunde auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 unbeaufsichtigt zu lassen. Die Hundehalter oder der sonst für die Tiere Verantwortliche haben darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Hunde andere Personen oder Tiere nicht gefährden oder andere Personen belästigen.

(2) In Stadtbahn-Bahnhöfen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, in durch Hinweisschilder ausgewiesenen Fußgängerbereichen, bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen und in deren Treppenhäusern sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an einer höchstens 1,5 m langen Leine zu führen.

(3) Auf Grün- und Erholungsflächen, in städtischen Gärten, Kleingartenanlagen mit Ausnahme der Einzelgärten dürfen jegliche Hunde nur angeleint geführt werden. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche.

Bei Grün- und Erholungsflächen handelt es sich um öffentlich zugängliche Parks, die von Erholungssuchenden genutzt werden, die regelmäßig durch eine gestalterische Anordnung von verschiedenartigen Anpflanzungen und Wegen gekennzeichnet sind und für die darüber hinaus das Vorhandensein von Bänken und Müllbehältern typisch ist; außerdem werden sie gepflegt, gesäubert und unterhalten.

(4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 und 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

(5) Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen besteht in freier Landschaft für Flächen, die gemäß § 49 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW betreten werden dürfen und für die keine entgegenstehende Verbotsregelung aus geltenden Landschaftsplänen besteht, keine Anleinplicht, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Zum Hund muss jederzeit Ruf- und Blickkontakt bestehen und der Hund muss so erzogen sein, dass er etwaigen Rufen der Aufsichtsperson folgt.

Bei den Flächen nach Satz 1 handelt es sich um private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen.

§ 22 Schadnagerbekämpfung

(1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen oder diese zu dulden.

(2) Zur Bekämpfung verwandte Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut oder aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen. Alle Maßnahmen zur Schadnagerbekämpfung, die im Zusammenhang mit der städtischen Kanalisation stehen, sind im Vorfeld der Arbeiten mit dem Tiefbauamt und dem Gesundheitsamt der Stadt Bochum abzustimmen.

(3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahme nicht gefährdet werden.

(4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.

(6) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 beziehen sich auf die Verantwortlichen im Sinne des

§ 7 Absatz 1. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 gelten auch für Schädlingbekämpfer.

§ 23 Kampfmittelbeseitigung

Im Falle einer Kampfmittelbeseitigung ist den im Rahmen der Gefahrenabwehr ergangenen behördlichen Anordnungen der eingesetzten Ordnungskräfte und der Feuerwehr unverzüglich Folge zu leisten.

[Anmerkung: § 23 wurde eingefügt durch die fünfte Änderungsverordnung vom 19. September 2023.]

III. Ausnahmen und Ahndung, Schlussbestimmungen

§ 24 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können die zuständigen Behörden auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

[Anmerkung: Der bisherige § 23 wird § 24 durch die fünfte Änderungsverordnung vom 19. September 2023.]

§ 25 Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in

1. § 3 Abs. 1 bis 4 über die allgemeinen Verhaltenspflichten
2. § 4 Abs. 1 bis 2 über Verunreinigungen
3. § 5 Abs. 1 bis 2 über Abfall- und Sammlungsbehälter, Altmaterialsammlungen
4. § 6 Nr. 1 bis 4 über den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
5. § 7 Abs. 1 bis 4 über Schilder und sonstige öffentliche Einrichtungen
6. § 8 Abs. 1 bis 6 über Hausnummern
7. § 9 Abs. 1 bis 5 über Wegeaufbrüche sowie Arbeiten an Grundstücken und an Gebäuden
8. § 10 Abs.1 bis 3 über gefährliche Gegenstände
9. § 11 über den Transport und die Verarbeitung übelriechender Stoffen und Flüssigkeiten
10. § 12 Abs. 1 bis 4 über Asphalt- und Bitumenkocher
11. § 13 über Verunstaltungen und Werbung
12. § 14 über unerlaubtes Lagern, Campieren und Nächtigen
13. § 15 Abs. 1 bis 6 über Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skate- und Pausenhofflächen
14. § 16 über Fußballspiele

15. § 17 Abs. 1 bis 2 über Gewässer
16. § 18 Abs. 1 bis 3 über Kraftfahrzeuge
17. § 19 Abs. 1 bis 5 über Sonderbestimmungen für Grünanlagen
18. § 20 Abs. 1 bis 3 über Tierhaltung
19. § 21 Abs. 1 bis 5 über Hunde
20. § 22 Abs. 1 bis 6 über die Schadhagerbekämpfung
21. § 23 über Kampfmittelbeseitigung

normierten Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit Zuwiderhandlungen nach Bundes- oder Landesrecht mit Geld- oder Freiheitsstrafe oder Geldbuße bedroht sind, bleibt die Androhung dieser Strafe oder Buße unberührt.

[Anmerkung: Der bisherige § 24 wird § 25 und in Absatz 1 wird nach der Ziffer 20 Ziffer 21 eingefügt durch die fünfte Änderungsverordnung vom 19. September 2023.]

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung - BOSVO) vom 3. Juli 1986 in der Fassung der siebenten Änderungsverordnung vom 18. September 2007 außer Kraft.

[Anmerkung: § 25 Abs. 3 entfällt durch die Änderungssatzung vom 10. April 2014. Der bisherige § 25 wird § 26 durch die fünfte Änderungsverordnung vom 19. September 2023.]

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bochum (Bochumer Sicherheitsverordnung – BOSVO) ist verkündet durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 31 /12 in den Bochumer Tageszeitungen vom 19. März 2012.

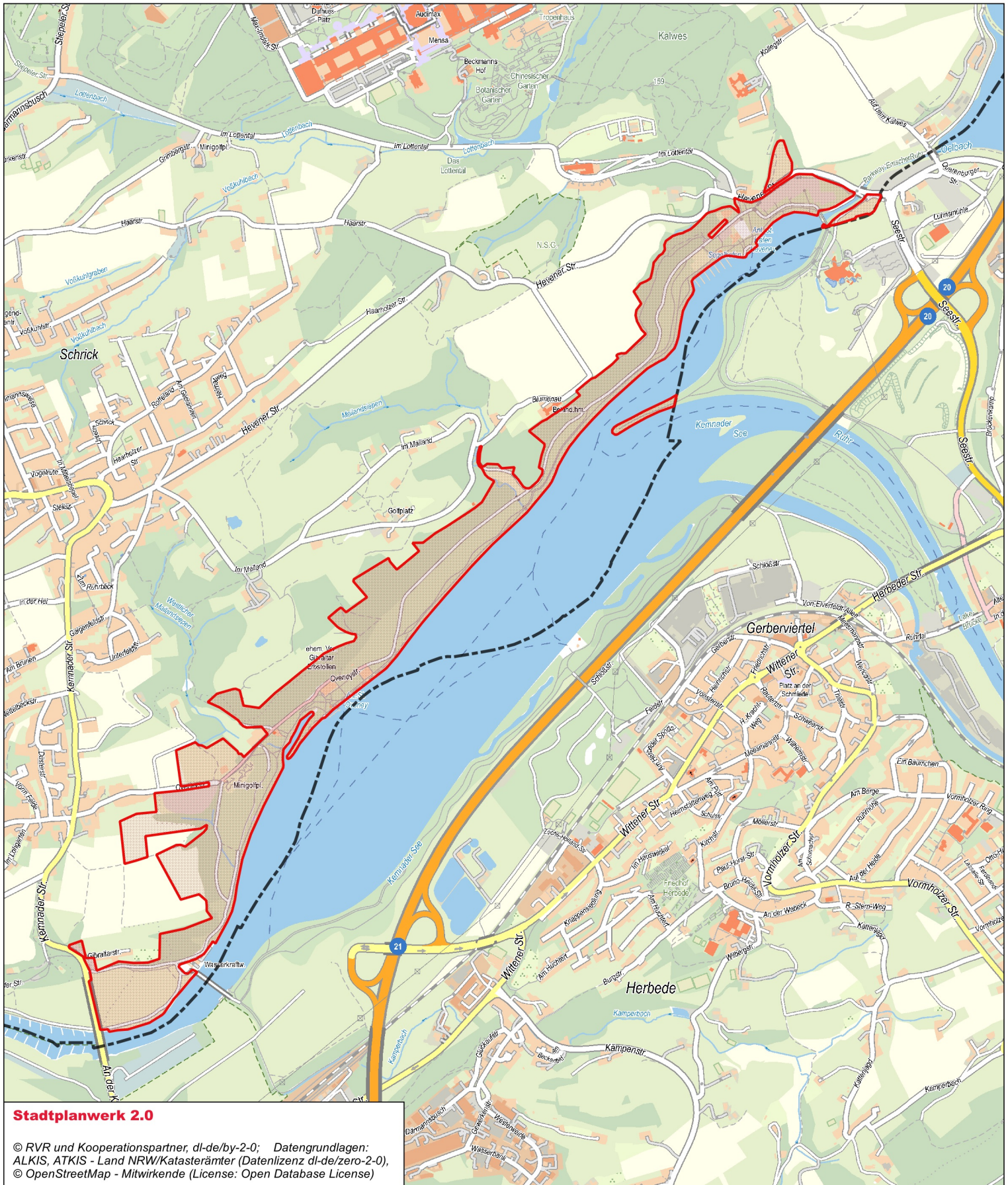
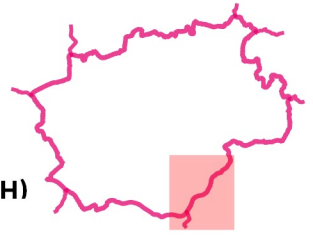
Die erste ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Bochumer Sicherheitsverordnung vom 10. April 2014 wurde öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 15 /14 vom 14. April 2014. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die zweite ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Bochumer Sicherheitsverordnung vom 15. September 2016 wurde öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 46 /16 vom 21. November 2016. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die dritte ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Bochumer Sicherheitsverordnung vom 26. Februar 2018 wurde öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 33 /18 vom 12. März 2018. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vierte ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Bochumer Sicherheitsverordnung vom 15. Juli 2019 wurde öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 124 / 19 vom 22. Juli 2019. Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die fünfte ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur Bochumer Sicherheitsverordnung vom 19. September 2023 wurde öffentlich bekanntgemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 41 / 23 vom 2. Oktober 2023 (Bekanntmachung-Nr. 250 / 23). Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.



Stadtplanwerk 2.0

© RVR und Kooperationspartner, dl-de/by-2-0; Datengrundlagen:
ALKIS, ATKIS - Land NRW/Katasterämter (Datenlizenz dl-de/zero-2-0),
© OpenStreetMap - Mitwirkende (License: Open Database License)

